



Beitrags- & Gebührenordnung des TV Einigkeit Dortmund-Barop 1891 e.V.

Stand 23.01.2025

Gemäß §9 Abs. 4 der Satzung vom 06.10.2020 gilt:

„Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.“

§ 1 Beiträge und Aufnahmegebühren

- 1) Der TV Einigkeit Dortmund-Barop 1891 e.V. (TVE) erhebt Mitgliedsbeiträge.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Vereinsgrundbeitrag, einem eventuellen zusätzlichen Abteilungsbeitrag für das gewählte Sportangebot sowie etwaigen Sonderbeiträgen.
- 3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.
- 4) Die Höhe des Vereinsgrundbeitrages und des Abteilungsbeitrages unterscheidet sich für die nachfolgend aufgeführten Beitragsgruppen (Beitragshöhe siehe Anhang):
 - Vollzahlende (Erwachsene)
 - Ermäßigter Beitrag für Kinder und Jugendliche von 0 bis einschließlich 17 Jahren, Schüler:innen, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, FSJler:innen, FÖJler:innen und Auszubildende bis einschließlich 26 Jahren sowie Rentner:innen.
(Jährlicher Nachweis für Ermäßigung durch Mitglied erforderlich. Bei Ablauf des Nachweises erfolgt eine automatische Höherstufung in den Vollzahlendentarif. Bei Rentner:innen genügt die einmalige Vorlage).
 - Sozialtarif (Bezug von ALG I/Bürgergeld/Berechtigte BuT mit jährlichem Nachweis)
 - Familien
 - Fördernde - Passive Mitglieder (ohne aktive Nutzung der Vereinsangebote)
 - Ehrenmitglieder (gem. Satzung §6 beitragsfrei)
- 5) Der TVE erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr pro Person bzw. pro Familie bei gleichzeitigem Eintritt in den Verein. Diese beträgt 15,00 € und wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen.

§ 2 Abteilungsbeiträge

- 1) Für jedes gewählte Sportangebot ist neben dem Vereinsgrundbeitrag ein Abteilungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher für die Abteilung der gewählten Sportart festgelegt wurde.

- 2) Die Abteilungsbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 3 Sonderbeiträge

- 1) Mitglieder der Abteilung Basketball, die am Spielbetrieb des Westdeutschen Basketballbundes bzw. eines angeschlossenen Basketballkreises teilnehmen, zahlen als jährlichen Sonderbeitrag zusätzlich die vom Deutschen Basketballbund erhobene Teilnahmegebühr für ihre Spielberechtigung (Spielerpass) in Höhe der für die Saison gültigen Gebühren.

Aktuell sind dies:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a. Senioren | 20,50 € |
| b. Jugend (U14 - U18) | 9,50 € |
| c. Mini (U12 und jünger) | 1,00 € |

- 2) Für die Teilnahme an ZUMBA wird pro Person ein Zusatzbeitrag von 5 € pro Monat erhoben.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- 1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 2) Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des benannten Kontos zu sorgen.
- 3) Ausnahmen vom SEPA-Einzug sind nur in Abstimmung mit dem Vorstand möglich, hierfür fällt eine jährliche Verwaltungsgebühr von 15 € an und der Beitrag ist jährlich im Voraus zum Stichtag 01.02. auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- 4) Die Kosten für nicht vom Verein verschuldete Rückbuchungen trägt das Mitglied. Zusätzlich wird dem Mitglied pro Rückbuchung eine Verwaltungsgebühr von 10 € in Rechnung gestellt.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge werden je nach gewünschter Zahlungsfrequenz vierteljährlich (01.02., 01.05., 01.08., 01.11.) oder jährlich (01.02.) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum fällig.
- 6) Die Berechnung des Beitrages für den ersten Mitgliedsmonat erfolgt tagesgenau bezogen auf das Antragsdatum.
- 7) Auf Antrag kann eine monatliche Zahlung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vereinbart werden. Fälligkeitstermin ist jeweils der 1. eines Monats im Voraus. Aufgrund des damit verbundenen Mehraufwands ist vom Mitglied eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5 € pro Monat zu entrichten.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend in Textform dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 9) Beiträge, die bei Fälligkeit nicht entrichtet sind, können kostenpflichtig unter Fristsetzung angemahnt werden. Die entstehenden Kosten sowie eine Mahngebühr werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Dabei ist die erste Erinnerung kostenfrei, für die 1. Mahnung fallen 10 € Mahngebühr an. Bleibt das Mitglied nach dem außergerichtlichen Mahnverfahren in Zahlungsverzug, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Mitglied.
- 10) Einem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 11) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung. Bei Ausfällen können auch keine Beitragsrückerstattungen geleistet werden.

§ 5 Sonderregelungen

1. Für die Beitragsgruppe „Familie“ gilt:
Mindestens ein Elternteil in Verbindung mit mindestens einem eigenen Kind (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler:innen, Studierende, Bundesfreiwilligen-dienstleistende, FSJler:innen, FÖJler:innen und Auszubildende bis einschließlich 26 Jahren). Zusätzliche Abteilungsbeiträge summieren sich, wenn von der Familie Angebote in unterschiedlichen Abteilungen wahrgenommen werden.
2. Bei ausschließlicher Teilnahme am Eltern-Kind-Turnen und dies mit genau einem eigenen Kind gilt ein reduzierter monatlicher Familienbeitrag von 18 €.
3. Bei ausschließlicher Teilnahme am Basketball-Hobbytraining (darunter auch Walking-Basketball) wird nur der ermäßigte Beitrag Basketball fällig.
4. Mitglieder des Gesamtvorstands sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit vom Beitrag befreit.
5. Sind Mitglieder als Trainer:in bzw. Übungsleiter:in in einer regulären Mannschaft oder Trainingsgruppe beim TVE tätig, so sind sie für diesen Zeitraum hälftig von der Beitragspflicht befreit.
6. Sind Mitglieder als vom Verband anerkannte Pflichtschiedsrichter für den TVE auf Verbandsebene tätig, sind sie für diesen Zeitraum in voller Höhe von der Beitragspflicht befreit.
7. Der Verein behält sich vor, zusätzliche kostenpflichtige Aktivitäten anzubieten, die nicht durch den Vereinsbeitrag abgedeckt werden (z.B. Camps, Ausflüge, Trainingslager etc.)

Beitragssätze gem. §1 und §2

Alle aufgeführten Beiträge sind Monatsbeiträge

	Beitragsgruppe	Grundbeitrag	Zusätzliche Abteilungsbeiträge	
			Basketball	LA/FS/TT
1	Vollzahlende	14,00 €	11,00 €	0,00 €
2	Ermäßigte	11,00 €	8,00 €	0,00 €
3	Sozialtarif	11,00 €	4,00 €	0,00 €
4	Familie	28,00 €	18,00 €	0,00 €
5	Fördernde	6,00 €	0,00 €	0,00 €
6	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Die Beitragsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 12.12.2024 in vorstehender Fassung beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 23.01.2025 einstimmig bestätigt.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Dortmund, den 23.01.2025